

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 76.

Mittwoch, den 17. März.

1847.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13 der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem berregten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats März d. J.

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt, daß vom Ersten April d. J. an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Leipzig, den 8. März 1847.

Das Universitäts-Gericht d a s e l b e.
Dr. F. Morgenstern, Univ.-Richter.

Außerordentlicher Landtag.

Sitzung der ersten Kammer am 15. März.

Nachdem in der am 13. d. s. Abends 6 Uhr abgehaltenen Sitzung der ersten Kammer der Bericht der zur Berathung des Decrets vom 21. Januar, die sächsisch-bairische Eisenbahn betreffend, erwählten außerordentlichen Deputation vom **Hof. Starke** vorgetragen worden war, begann heute in der Vormittags-Sitzung und in Gegenwart der Staatsmin. v. Zschau, v. Könneritz, v. Falkenstein und des Geh. Finanzrathes v. Ehrenstein die allgemeine Berathung über A. den dermaligen Stand des sächsisch-bairischen Eisenbahnunternehmens, wie sich derselbe seit dem letzten ordentlichen Landtage und den damals erteilten ständischen Ermächtigungen gebildet hat. Zuerst ergreift das Wort Vicepräsident **Hübner**, um den Standpunct zu bezeichnen, von welchem die Deputation bei ihrer Berichterstattung ausgegangen sei und bemerkt schließlich, daß es das eiserne Gebot der Nothwendigkeit gewesen sei, welche die Deputation dazu vermocht habe, den Regierungsvorschlägen beizutreten, daß diesen aber auch noch sowohl finanzielle als nationalökonomische Gründe zur Seite ständen. **v. Hohenthal-Püchau** schickt zuvörderst allgemeine Bemerkungen über Eisenbahnsysteme, die sehr vielem Wechsel unterworfen gewesen seien, voraus. Die Eisenbahnbewegung sei eine allgemeine Weltbewegung; hätten die Menschen einmal lange ausgeruht, so würden sie zu neuer Thätigkeit im Allgemeinen aufgerufen. Es sei Aufgabe jeder Regierung, sich einer so heilbringenden Bewegung zu bemächtigen und hierin könne man der sächsischen den Vorwurf nicht machen, welchen einst ein Staatsmann als **Wiz** ausgesprochen habe, als vom Weltuntergange die Rede gewesen sei. Jener habe nämlich gemeint: da solle man nur nach Sachsen gehen, denn das bleibe in Allem um 50 Jahre zurück! — Man könne den Staat von der schweren Verbindlichkeit den Actionären gegenüber nur durch Kauf der Bahn befreien. Mit dem Kaufpreise aber könne er sich nicht einverstanden, denn die Actionäre seien mit 3 pEt. genug bezahlt, wie man das ihnen ja früher auch schon angeboten habe; ehe man zu einer solchen Offerte, wie die vorliegende, verschritten, hätte man doch sollen die Conjunctionen abwarten, noch eine Generalversammlung zusammen berufen lassen sollen. Wäre die Kammer bei den 3 pEt. stehen geblieben, am Ende wären die Actionäre doch darauf eingegangen. Daß die Regierung jense erste Offerte erhöht habe, wolle er ihr nicht zum Vorwurfe

machen; an den Ständen aber sei es, sie zu prüfen. Uebrigens sei dieser Punct im Deputationsberichte zu wenig herausgehoben. Referent **Starke** erwidert darauf, daß dies in der Beilage zum Decrete schon zur Genüge geschehen sei. Jedenfalls sei das kleinere Opfer, auf 8 Jahre 4 pEt. zu gewähren, dem langen Rechtswege vorzuziehen gewesen. **Domberr Dr. Schilling** beantwortet die vorliegende Frage 1) aus dem politischen Gesichtspuncte, da die Bedeutsamkeit der Verkehrsmittel erhöht werde, sobald und weil sie mit dem Auslande in Verbindung treten; 2) bejaht müsse ferner die Frage werden in national-ökonomischer Hinsicht, denn eine Privatgesellschaft werde immer nur ihren eigenen Nutzen im Auge haben; auch 3) in finanzieller Beziehung stelle sich die Hoffnung einer mehr als mittelmäßigen Ertragsfähigkeit mit ziemlicher Gewißheit heraus; stelle man sich 4) auf den rechtlichen Standpunct, so gebiete die Nothwendigkeit die Uebernahme, denn wollte der Staat den Rechtsweg betreten, so würde die Bahn nicht zu dem durch Vertrag bedungenen Ziele geführt werden können. Die Uebernahme der Bahn auf den Staat sei in den beiden ersten Puncten höchst wünschenswerth, im dritten nicht unnützlich und im vierten rechtlich nothwendig. **v. Schönfels** bestimmen zwei Hauptgründe für die Abtretung; 1) die unvermeidliche Nothwendigkeit, die außer den schon vielfach angeführten Gründen noch durch den Conflict, in welchen die Regierung als bei dem Unternehmen selbst betheiligt, und dann durch den mit Baiern abgeschlossenen Staatsvertrag gerathe. 2) die Ungeeignetheit des jetzigen Directoriums. In Bezug hierauf dürfte es fast gewagt sein, etwas zu äußern, nachdem der Staatsminister zu bedenken gegeben — in der zweiten Kammer, — daß Angriffe auf dasselbe in der Kammer nicht am Orte, es auch hart sei, Männer anzugreifen, die sich nicht vertheidigen könnten. Er glaube aber nicht, daß dieser Grundsatz allgemeine Geltung haben könne, denn damit würde die Redefreiheit und Wirksamkeit der Kammer beschränkt. Uebrigens sei man bei den Adressverhandlungen nicht so difficult gewesen; man habe damals den deutschen Bund sehr hart angegriffen und Niemand sei mit der Entschuldigung, die man jetzt zu Gunsten des Directoriums laut werden lasse, aufgetreten. Sei dem deutschen Bunde sein Recht geschehen, warum nicht auch dem Directorium der sächsisch-bairischen Eisenbahn, welches doch sehr viel weniger bedeute, als jener? Ohne auf Specialitäten eingehen zu wollen, beziehe er sich theils auf